

| urbanek | lind | schmied | reisch |
RECHTSANWÄLTE OG

Schriftsatz im ERV übermittelt

Landesgericht für
Zivilrechtssachen Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

dr. peter urbanek
dr. christian lind
dr. bernd schmied
dr. ulla reisch, universitätslektor
mag. josef gallauner, m.a.s.
dr. martina haag

mag. christian marchhart
mag. robert steinacher
mag. georg hampel
mag. silvia fahrenberger
mag. christian kuhaupt
mag. eva peterlik

kremser gasse 4
a-3100 st. pölten
tel | 02742 | 351 550
fax | 02742 | 351 550-5
office.st.poelten@ulsr.at

praterstraße 62-64
a-1020 wien
tel | 01 | 212 55 00
fax | 01 | 212 55 00-5
office.wien@ulsr.at

göglstraße 11b
a-3500 krems
tel | 02732 | 484 600
fax | 02732 | 484 610
office.krems@ulsr.at

www.recht-erfolgreich.at

31 Cg 24/09s

LandN/LethJu / Dr.L/MV
SCHRIFT.RTF

klagende partei: Dr. Jutta Leth, Fachärztin
Schwechater Straße 90, 2322 Schwechat

vertreten durch: Proksch Fritzsche & Frank
Rechtsanwälte OG
Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien

beklagte parteien: 1. Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

2. Land Niederösterreich
Landhausplatz 1, A-3109 St. Pölten

zweitbeklagte partei
vertreten durch: Urbanek Lind Schmied Reisch
Rechtsanwälte OG
Kremser Gasse 4, A-3100 St. Pölten
Code P010168

wegen € 140.000,00 s. A. (Amtshaftung)

klagebeantwortung

Vollmacht erteilt
gem. § 30/2 ZPO
2-fach
1 HS

Eine Gleichschrift wird gemäß § 112 ZPO direkt an den KV zugestellt

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die zweitbeklagte Partei durch ihre ausgewiesenen Vertreter fristgerecht nachstehende

klagebeantwortung

an das LG für Zivilrechtssachen und führt diese aus wie folgt:

1. Das Klagebegehren wird dem Grunde und der Höhe nach bestritten, sofern im Einzelnen nicht Außerstreitstellungen erfolgen.

2. Keine Rechtswidrigkeit

Ausdrücklich bestritten wird, dass das Verhalten der zuständigen Organe der zweitbeklagten Partei in Vollziehung der Gesetze rechtswidrig war.

2.1. Zur behaupteten Verletzung der Bestimmung des UVP-G 1993:

Wie sich bereits auch aus dem Klagsvorbringen ergibt, wurde die Verlängerung der Start- und Landebahn 11/29 vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Bescheid vom 15.12.1989 bewilligt. Da das UVP-g 1993 nicht auf Vorhaben anzuwenden war, die bis zum 31.12.1994 eingeleitet wurden, ergibt sich bereits ex lege, dass die von der Klägerin geforderte neuerliche Prüfung des genehmigten Vorhabens ausgeschlossen ist.

2.2. Zur behaupteten Verletzung der Bestimmung der UVP-Änderungs-Richtlinien 1999/2000:

In keinsten Weise nachvollziehbar ist, gemäß welchen Bestimmungen der Richtlinie 97/11/EG alle Änderungen bereits genehmigt und bezüglich der Projekte zwingend UVP-pflichtig sein sollen. Beide Richtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit vor Erteilung der Genehmigung bestimmte am Anhang geführter Projekte eine Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen durchgeführt wird.

Die Anhänge I und II der Richtlinien haben andere Anwendungsbereiche und sind nicht auf gegenständlichen Fall anwendbar. Es ist sohin nicht nachvollziehbar, welcher Tatbestand der Änderungsrichtlinie 97/11/EG eine direkte Anwendung erfordert hätte.

2.3. Zur behaupteten Verletzung der Bestimmungen des UVP-Gesetzes 2000 im Zeitraum 8/2000 – 12/2004:

Der Änderungstatbestand der Anhang I Z 14 lit d der UVP-G 2000 impliziert eine Prognoseentscheidung darüber, ob die konkret geplante Änderung eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen bewirkt. Es ist also keinesfalls zulässig, aus der im Nachhinein festgestellten Erhöhung der Flugbewegungen die UVP-Pflicht für alle zuvor gesetzten Maßnahmen abzuleiten.

Mit der Neuerrichtung des Terminals war keine den Tatbestand verwirklichende Erhöhung der Flugbewegung direkt zu erwarten. Dies wurde im Feststellungsverfahren auch vom Sachverständigen der Luftfahrt festgestellt. Die Erhöhung der Flugbewegungen ist nicht auf die errichteten Terminals, sondern auf anderen Umstände im internationalen Flugverkehr zurückzuführen.

2.4. Zur behaupteten Verletzung der Bestimmungen des UVP-Gesetz 2000 im Zeitraum 2005-2008:

Das UVP-Gesetz normierte die UVP-Pflicht für Änderungen von Flugplätzen, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl von Flugbewegungen zu erwarten ist. Auch hier ist eine Prognoseentscheidung normiert, ob die konkret geplante Änderung eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen bewirkt. Es ist also auch für diesen Zeitraum nicht zulässig, aus der im Nachhinein festgestellten Erhöhung der Flugbewegungen die UVP-Pflicht für alle zuvor gesetzten Maßnahmen abzuleiten.

2.5. Zur behaupteten Verletzung des Kumulations- und des Konzentrationsprinzips:

In einem räumlichen Zusammenhang mit dem Flughafen Schwechat ist kein weiterer Flughafen bekannt. Das Vorbringen der klagenden Partei ist in diesem Punkt daher unverständlich.

Ohne UVP-pflichtiges Änderungsvorhaben ist es nicht möglich, ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

2.6. Hinsichtlich der behaupteten Mängel der legislativen Umsetzung von Richtlinien wendet die zweitbeklagte Partei ausdrücklich mangelnde Passivlegitimation ein.

3. Die zweitbeklagte Partei erhebt ausdrücklich den Einwand der Verjährung. Dem Vorbringen in der Klage gemäß Artikel 137-BVG an den Verfassungsgerichtshof (Beilage ./O), ist auf dessen Seite 4 zu entnehmen, dass die Klägerin bereits seit dem Jahr 2000 an einem Mediationsverfahren teilnahm, welches bereits im Jahr 2005 mit einem Abschlussbericht endete. Der Mediationsvertrag wurde von der Klägerin im Jahr 2005 nicht akzeptiert und ist sie seither Mitglied der Anti-Fluglärm-Gemeinschaft (AFLG, Verein gegen Entschädigung Gründerbewertung durch Flugverkehr) welcher seit März 2005 gegen die massive Ausweitung des Flugbetriebs und deren Folgen kämpft. Kenntnis vom vermeintlichen Schaden und Schädiger war daher bereits zu diesem Zeitpunkt gegeben.

Darüber hinaus bezieht sich das Klagsvorbringen auf behauptete Handlung und Unterlassung der letzten 20 Jahre. Die in Punkt 1.7. angeführten Erweiterungen des Flughafens und damit einhergehenden Bewilligungen stammen aus einem Zeitraum vor 2006.

Gemäß § 6 Abs. 1 AHK verjähren Ersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz in drei Jahren.

4. Ausdrücklich bestritten wird insbesondere auch der Eintritt eines Schadens. Die klagende Partei erhielt die klagsgegenständliche Liegenschaft im Jahr 1998 geschenkt. Bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden Flugbewegungen im Ausmaß von 165.242.

Darüber hinaus wird ausdrücklich bestritten, dass auch im Falle, dass für weitere – als von der zweitbeklagten Partei als maßgebliche Erweiterungen qualifizierte – Erweiterungen ein UVP-Verfahren durchgeführt worden wäre, die unter Punkt 1.7. genannten Bewilligungen nicht oder nur eingeschränkt erteilt worden wären. Es wäre von einer Steigerung der Flugfrequenzen im gleichem Ausmaß auszugehen, weshalb auch ausdrücklich die Kausalität der behaupteten Rechtsverletzung bestritten wird.

5. Verletzung der Rettungspflicht

Die klagende Partei hat keinerlei Vorbringen dahingehend erstaten, dass sie ihrer Rettungspflicht nach AHG ausreichend nachgekommen wäre.

Mangels konkreten Vorbringens der klagenden Partei, auf welche Handlungen der zweitbeklagten Partei ihre Ansprüche stützt, behält sich die zweitbeklagte Partei weitere Ausführungen in einem vorbereiteten Schriftsatz vor.

Aus all diesen Gründen beantragt die zweitbeklagte Partei die kostenpflichtige Klagsabweisung.

St. Pölten, am 21.12.2009
LandN/LethJu / Dr.L/MV
3ASZKB SCHRIFT.RTF

Land Niederösterreich

An Kosten werden verzeichnet:

Klagebeantwortung, TP3A	829,50 €	
100 % Einheitssatz	829,50 €	
10 % Streitgenossenzuschlag	165,90 €	
ERV-Kosten		1,80 €
Kostensumme	<hr/> 1.824,90 €	
Ustpflichtige Barauslagen	1,80 €	
Zwischensumme	<hr/> 1.826,70 €	
20 % Umsatzsteuer von 1.826,70 €	365,34 €	
Zwischensumme	<hr/> 2.192,04 €	
Gesamtsumme	<hr/> <hr/> 2.192,04 €	